

An alle Banken (MFIs) und an die  
Rechenzentralen der Sparkassen und  
Kreditgenossenschaften

Zentrale  
S 1

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0  
Telefax: 069 9566-3077

presse-information  
@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

24. August 2011

## Rundschreiben Nr. 45/2011

### **Monatliche Bilanzstatistik, MFI-Zinsstatistik, Emissionsstatistik, Elektronische Einreichung (XMW)**

hier: Neufassung der EZB-Verordnungen und Umsetzung der Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Ergänzende Hinweise zu den Ausweisivorgaben in der monatlichen Bilanzstatistik, der MFI-Zinsstatistik und der Emissionsstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einbindung der o. g. rechtlichen Vorgaben hat zu erheblichen Anpassungen in den bankstatistischen Meldekonzepten geführt. Im Nachgang konkretisieren wir einzelne Sachverhalte und ergänzen die Erläuterungen in den Richtlinien der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik.

### **I. Untergliederung von Überziehungskrediten, revolvingierenden Krediten und Kreditkartenkrediten nach Verwendungszweck**

Im Sinne eines einheitlichen Ausweises in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und der MFI-Zinsstatistik (ZISTA) werden die Ausführungen zur Untergliederung von Überziehungskrediten, revolvingierenden Krediten und Kreditkartenkrediten nach Verwendungszweck wie folgt angepasst (Änderungen sind *kursiv* dargestellt). Sie sind **ab dem Berichtstermin Dezember 2011** (einzureichen im Januar 2012) **anzuwenden**:

**a) In den Richtlinien zur BISTA, Abschnitt „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Ausweisvorgaben zum Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten):**

„Wenn für Kredite die Untergliederung nach dem Verwendungszweck beziehungsweise nach Kreditarten verlangt wird, gelten folgende Definitionen:

- Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
- Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschl. Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
- Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

*Grundsätzlich sind auch Überziehungskredite, revolvingierende Kredite und Kreditkartenkredite nach dem Verwendungszweck zuzuordnen. Sollte es bei diesen Kreditarten zu Zweifelsfällen bei der Zuordnung kommen, kann die Zuordnung an Hand der nachfolgenden Regeln vorgenommen werden:*

- *Überziehungskredite, revolvingierende Kredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich Unselbständigen und sonstigen Privatpersonen sind als Konsumentenkredite zu zeigen.*
- *Überziehungskredite, revolvingierende Kredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich Selbständigen sind nach den Regeln der Kundensystematik, II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck), 2. Privatpersonen, a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), zu behandeln.  
Im Ergebnis dürfte sich meist eine Zuordnung zur Geschäftssphäre der wirtschaftlich Selbständigen und damit zu den sonstigen Krediten ergeben.*
- *Überziehungskredite, revolvingierende Kredite und Kreditkartenkredite von Organisationen ohne Erwerbszweck sind als sonstige Kredite zu zeigen.“*

Die Anpassung des Richtlinien textes erfordert die Überarbeitung der folgenden Unterlagen, die wir in den nächsten Tagen auf unserer Internetseite unter „Meldewesen > Bankstatistik Formular-Center > Monatliche Bilanzstatistik: Inländische Banken (MFIs) und

ihre Auslandsfilialen“ (bzw. „Monatliche Bilanzstatistik: Bausparkassen“) bereitstellen werden:

- BISTA-Meldeschemata B3, B3B, B4 und B4B; Versionen mit angepassten Fußnoten werden im Abschnitt „Vordrucke ab Meldetermin Dezember 2011“ bereitgestellt.
- BISTA-Abstimmgleichungen für Formularprüfungen, die Anwahlpositionen der Meldeschemata BISTA (B3, B4, B7) und VJKRE (V1, V2) betreffen; eine angepasste Version wird im Abschnitt „Abstimmgleichungen für Formularprüfungen“ bereitgestellt.  
⇒ Anmerkung: In dieser Dokumentenversion werden auch Schreibfehler in anderen Formeln korrigiert.

Wir bitten Sie, uns Erläuterungen zu größeren Veränderungen – wie bei früheren Umsetzungsarbeiten – formlos an die E-Mail-Adresse [statistik-s100@bundesbank.de](mailto:statistik-s100@bundesbank.de) zu übermitteln.

**b) In den Richtlinien zur ZISTA, Abschnitt „II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4. Instrumentenkategorien, c) Erläuterungen zu den Kreditkategorien“:**

„Hinsichtlich der Zinssätze für die Bestände (Schema ZA) sind die revolvingierenden Kredite und Überziehungskredite *grundsätzlich* nach Verwendungszweck und sektoraler Zuordnung in die Instrumentenkategorien Wohnungsbaukredite beziehungsweise Konsumenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte sowie Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen. Sie sind jeweils dem Fristenfächer mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr zuzuordnen (Positionen 06, 09 und 12 des Schemas ZA). *Ist eine eindeutige Zuordnung nach Verwendungszweck nicht möglich, so können die Kredite gemäß den Erläuterungen in den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Verwendungszweck zugeordnet werden.*

Bei den Angaben für das Neugeschäft (Schema ZB) ist für revolvingierende Kredite und Überziehungskredite eine eigene Instrumentenkategorie vorgesehen (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB). Sie werden daher nicht in den Fristenfächern mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr bzw. variabel oder bis 3 Monate ausgewiesen.“

**II. Unterscheidung eines grundpfandrechlich gesicherten Ratenkredites von einem Hypothekarkredit**

Es hat sich gezeigt, dass Unklarheiten hinsichtlich der Definition von „Ratenkrediten“ in der Anlage B4 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) bestehen. Für die Ratenkredite in der Anlage B4 soll die gleiche Definition zu Grunde gelegt werden, die für die Ratenkredite in der Kreditnehmerstatistik (VJKRE) gilt. Somit sollen in der Anlage B4 Kredite an unselbständige

und sonstige Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau), die einem regelmäßigen Tilgungsplan unterliegen und für die häufig die Kreditkosten im Voraus berechnet werden, als Ratenkredite gezeigt werden. Es sind auch solche Kredite einzubeziehen, die ganz oder teilweise durch Grundpfandrechte gesichert sind.

Dabei gilt zu beachten, dass damit nur Ratenkredite gemeint sind, die nicht die Definition des „Hypothekarkredits“ in der VJKRE erfüllen. In der VJKRE versteht man unter einem Hypothekarkredit langfristige Finanzierungen von Immobilien und Schiffen, für die Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden bestellt, verpfändet oder abgetreten werden, die auf den Wert des beliehenen Grundstücks bzw. beliehenen Schiffes abgestellt sind. Dass für diese Finanzierungen freilich häufig ein Tilgungsplan aufgestellt wird, aus dem die monatliche Tilgungsrate hervorgeht, ist dann für den Ausweis ein nachgeordnetes Kriterium.

Der häufig als Beispiel angeführte langfristige, grundpfandrechtlich gesicherte Kredit für eine Gewerbeimmobilie an eine inländische Privatperson, der in der VJKRE als Hypothekarkredit gilt, ist in der BISTA-Anlage B4 somit in Zeile 123 (sonstige Kredite) auszuweisen. Wenn es sich bei dem Kreditnehmer um eine wirtschaftlich unselbständige oder sonstige Privatperson handelt, ist der Kredit darüber hinaus in Zeile 126, nicht aber in der Zeile 127 (Ratenkredite) zu zeigen.

### III. Laufzeitgliederung der Schuldverschreibungen

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Handelsrechts im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wurde auch die **Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung- RechKredV)** überarbeitet. Im § 39 Übergangsvorschriften sind dabei die Absätze 1 bis 5 gestrichen worden. Hier war im Absatz 4 u. a. die übergangsweise Bestimmung der Laufzeit von Wertpapieren geregelt. Die Aufhebung dieser Vorschrift wird zum Anlass genommen, die Bestimmung der Laufzeit von Schuldverschreibungen neu zu fassen und an internationale Usancen anzupassen.

Zukünftig wird auf die vertragliche Laufzeit, die sich aus den Emissionsbedingungen ergibt, d. h. den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (Laufzeitbeginn) und dem Tilgungstermin (Laufzeitende) abgestellt. Von dieser Änderung sind folgende Abschnitte betroffen:

- BISTA:
  - II. Fristengliederung, Allgemeine Richtlinien zur BISTA
  - Position HV21/231 Begebene Schuldverschreibungen
  - Anlage E1
  - Anlage F1
- Emissionsstatistik
  - Meldebogen A für Inhaberschuldverschreibungen, Laufzeitbeginn

#### IV. Zugelassene Meldeformate für verschiedene bankstatistische Meldungen

Wie in Gliederungspunkt 5 unseres Schreibens „Erläuterungen zu den neuen Anwahlpositionen und Meldeschemata“ vom 9. Juli 2009 (siehe nachfolgenden Link) angekündigt, werden elektronische Meldungseinreichungen (über das Bundesbank-ExtraNet) im EMW-Format nur noch bis Ende 2011 akzeptiert. Daher bitten wir die Meldepflichtigen, die dieses Format derzeit noch nutzen, rechtzeitig mit den Umstellungsarbeiten und Einreichungstests zu beginnen, um fristgerecht Meldungen im XMW-Format einreichen zu können.

[http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/sonstige\\_schreiben/20090709erlaeuterungen\\_meldeschemata.pdf](http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/sonstige_schreiben/20090709erlaeuterungen_meldeschemata.pdf)

[http://www.bundesbank.de/extranet/extranet\\_kontakt\\_bankenstatistik.php](http://www.bundesbank.de/extranet/extranet_kontakt_bankenstatistik.php)

#### V. Sonstiges

Die Berücksichtigung von Forderungsan- und -verkäufen im Rahmen des Factoring/der Forfaitierung bzw. des Leasing in der BISTA-Anlage O1 wird derzeit mit der EZB diskutiert. Konkretisierende Hinweise zum Ausweis dieser Transaktionen werden wir umgehend nach Beendigung des Abstimmungsprozesses veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Michalik-Ringenaldus      Techet



Beglaubigt:  
*A. Omerović*  
Tarifbeschäftigte